

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0459/13	Datum 04.12.2013
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	14.01.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling	28.01.2014	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	29.01.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	20.02.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Schwerpunkt "Prüfung der Eröffnungsbilanz"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Freigabe der Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Schwerpunkt „Prüfung der Eröffnungsbilanz“ gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GO LSA in Verbindung mit § 126 Abs. 6 GO LSA.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe		ja	x	nein
----------------------	------	----------------	--	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 02	Sachbearbeiter Herr Erleben	Unterschrift FBL Herr Dr. Hartung
----------------------------------	--------------------------------	--------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter II	Unterschrift Herr Zimmermann
--------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	28.02.2014
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 22.04.2006 das Gesetz über ein "Neues Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen in Sachsen-Anhalt" (NKHR) beschlossen, das die Kommunen verpflichtet, ihr Haushalts- und Rechnungswesen nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) hat am 31.08.2004 (DS 0485/04) die schrittweise „Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens“ beschlossen. Die Einführung sollte zum 01.01.2010 erfolgt sein; verantwortet durch das Dezernat II.

Die Einführung der Doppik wie auch die Erstellung der Eröffnungsbilanz stellte die LH MD vor eine ungeahnt komplexe Herausforderung. Hierzu war es notwendig, das gesamte Vermögen, die Sonderposten und die Verbindlichkeiten vollständig zu erfassen und zu bewerten. Dabei ist man von einer relativ simplen Einnahme-Ausgabe-Rechnung aus kameralen Zeiten zu einem Ressourcenverbrauchskonzept übergegangen. Die bisher genutzte Finanzsoftware BKF wurde durch eine für die Doppik geeignetere Software Newsystem[®] des Herstellers Infoma Software Consulting GmbH ersetzt.

Die LH MD legte ihre Eröffnungsbilanz – ca. 1,9 Mrd. EUR Bilanzsumme – als erste kreisfreie Stadt bzw. als einer der ersten Kommunen Sachsen-Anhalts zum 01.01.2010 vor.

Die Umsetzung der Doppik führte zu einer Doppelbelastung der für die Umstellung verantwortlichen Mitarbeiter und zu einem hohen finanziellen Aufwand. So kostete die Umstellung auf das NKHR bzw. Doppik ca. 10,0 Mio. Euro. Insbesondere die Erstbewertung des Anlagevermögens stellte hier eine besondere Herausforderung dar.

Auf dem Weg zur Eröffnungsbilanz gestaltete die LH MD die entsprechenden Gesetze und Verlautbarungen für Sachsen-Anhalt über die Lenkungsgruppe NKHR beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) entscheidend mit. Magdeburg hat in Sachsen-Anhalt als eine der ersten großen Kommunen das NKHR umgesetzt und hat als Vorreiter Neuland beschritten. Von diesen Erfahrungen haben andere Kommunen und das Land Sachsen-Anhalt sowie der Landesrechnungshof (LRH) profitiert. Magdeburg war ein „Prüfpilot“ des LRH.

Die Eröffnungsbilanz ist somit Zeugnis einer Erfolgsgeschichte.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz begann am 19. April 2012 (Eröffnungsgespräch). Die örtlichen Erhebungen erfolgten in der Zeit vom 24. April bis 4. Juli 2012 (mit Unterbrechungen). Der abschließende Prüfbericht datiert auf den 04. April 2013.

Die bilanzielle Abbildung einiger Vermögenswerte führte zu einer vom LRH abweichenden buchhalterischen und dokumentierenden Darstellung. Zudem zeigte sich, dass es noch gesetzlichen Regelungsbedarf zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz gab und weiterhin noch gibt.

Nachfolgend soll auf die grundsätzlich konträren Sachverhalte eingegangen werden:

Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, weshalb auf eine **Erfassung der Zuwendungen für den Straßenausbau** im Vergleich zu den anderen gebildeten Sonderposten verzichtet wurde und welche Bestandteile der Zuwendungsbeträge für den Straßenbau konsumtiv sein sollen. Der LRH sieht die erhaltenen Fördermittel (Bund, Land und EU) als investive Zuwendungen.

Die LH MD hat die Straßen nach dem Knoten-Kanten-Modell in einzelne Straßenabschnitte bzw. in separate Vermögensgegenstände untergliedert. Die Einzelzuwendung für Straßen bezieht sich in der Regel jedoch auf mehrere Straßenabschnitte bzw. einzelne oder mehrere Teilflächen der Straßenabschnitte, wodurch eine exakte Zuordnung der gewährten Zuwendungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz zu den einzelnen Straßenabschnitten erheblich erschwert bzw. sogar gänzlich unmöglich wird. Zudem beinhalteten die gewährten Zuwendungen auch die jeweiligen Gehwege, Grünstreifen, Beleuchtung etc. Eine Aufteilung ist hier erschwert, da die entsprechenden Rechnungen und Zuwendungsbescheide eine solche Aufteilung nur in den seltensten Fällen im Detail beinhalteten.

Die BewertRL LSA sieht die Anwendung eines Komponentenansatzes jedoch grundsätzlich nicht vor, so dass für die Bewertung und Bilanzierung sowie die Festlegung der Nutzungsdauer ausschließlich der gesamte Vermögensgegenstand und nicht seine einzelnen Komponenten zu berücksichtigen ist. Insoweit erachtet die LH MD den von ihr in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsberatungsgesellschaft Wibera/PwC gewählten pauschalierten Bewertungsansatz der Sonderposten für das Straßenvermögen für gerechtfertigt. In der Regel sind alle Sanierungsmaßnahmen, die innerhalb der Gesamtnutzungsdauer einer Straße entfallen, rein konsumtive Instandhaltungsaufwendungen und daher nicht aktivierbar.

In Bezug auf Zuwendungen der LH MD für **Investitionen Dritter (Investitionsfördermaßnahmen)** verweist der LRH darauf, dass die LH MD spätestens zum Jahresabschluss 2011 diese gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO-Doppik abzubilden hat. Diese Regelungen sind von der LH MD bereits im Rahmen der Eröffnungsbilanz umfassend berücksichtigt worden. Die LH MD hat bisher durch die an Dritte geleisteten Investitions-fördermaßnahmen kein konkretes Recht an den geförderten Vermögensgegenständen der Dritten erlangt und durch die gewährten Investitionsfördermaßnahmen einen mehrjährigen Gegenleistungsanspruch erworben. Eine entsprechende gesetzliche Voraussetzung war bisher nicht gegeben. Daher wurden weder ein immaterieller Vermögensgegenstand noch ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert. Insoweit wurden diese Förderungen zur Eröffnungsbilanz als Transferaufwand behandelt.

Der bilanzielle Ansatz der **städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Rothensee** in der Eröffnungsbilanz der LH MD entspricht nach der Auffassung des LRH, nicht dem Vollständigkeitsgebot (§ 104a Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 34 Abs. 1 GemHVO-Doppik), den Vorgaben der Ausnahmegegenehmigung des MI LSA und dem Grundsatz der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage.

Eine klare Regelung zur Bilanzierung von städtebaulichen Maßnahmen insgesamt existiert im Land Sachsen-Anhalt derzeit nicht. Der LRH erwartet hier eine Änderung des bilanziellen Ansatzes und eine Abstimmung mit dem MI LSA. Nach Ansicht der LH MD ist die Bilanzierung der Entwicklungsmaßnahme Rothensee in der Eröffnungsbilanz der LH MD gemäß dem Niederstwert- und Vorsichtsprinzip sachgerecht. Eindeutige Regelungen zur Bilanzierung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sind bis heute im Landesrecht Sachsen-Anhalt nicht verankert.

Dementsprechend wurde gemeinsam mit der Wirtschaftsberatungsgesellschaft Wibera/PwC ein Konzept zum Ansatz der Entwicklungsmaßnahme Rothensee entwickelt, welches die Vermögenszusammenhänge objektiv darstellen soll. Die Verbindlichkeiten der Zone I wurden unter den Verbindlichkeiten und die Verbindlichkeiten der Zone IV wurden unter den sonstigen Rückstellungen abgebildet. Somit ist der Grundsatz der Vollständigkeit nach § 104a Abs. 1 GO LSA erfüllt. Eine bilanzielle Überschuldung des Treuhandvermögens ist wahrscheinlich, daher haben die Grundstücke bilanziell keinen Wert.

Die Entwicklungsmaßnahme wurde somit zum Erinnerungswert aktiviert und ist entsprechend nach dem Niederstwertprinzip in das Umlaufvermögen der Eröffnungsbilanz der LH MD eingegangen. Eine Änderung der Ansätze zur Entwicklungsmaßnahme Rothensee ist theoretisch möglich, aber sehr aufwendig. Die LH MD steht dem Ansinnen des LRH nicht grundsätzlich abweisend gegenüber. Bei Erarbeitung einer verbindlichen gesetzlichen Regelung ist es ggf. möglich, Vereinfachungsverfahren zur Aktivierung der Entwicklungsmaßnahme seitens des Landes vorzuschlagen, welche der Zielstellung des LRH möglichst nahe kommt, jedoch den Kosten- und Zeitaufwand möglichst minimal werden lässt. Die LH MD sieht die Möglichkeit, diesen Sachverhalt im Rahmen der Lenkungsgruppe NKHR einzubringen. Solange nicht konkret geregelt ist, wie die Dokumentation im Detail zu führen ist, liegt es in kommunalem Ermessensspielraum entsprechend zu handeln (Kommunale Selbstbestimmung).

Der Ausweis der mit der Jahresrechnung 2009 bestehenden **kameralen „Allgemeinen Rücklage“** i.H.v. 10,5 Mio. Euro in der Eröffnungsbilanz **unter der Position Sonderrücklagen** ist nicht zulässig. Ohne eine entsprechende Konkretisierung liegt nach Auffassung des LRH keine Zweckbindung der Geldmittel der kameralen Allgemeinen Rücklage vor. Der LRH empfiehlt der LH MD, die Sonderrücklage „Kamerale Rücklage“ aufzulösen und die frei werdenden Geldmittel zur Verringerung des mit dem Jahresfehlbetrag der kameralen Vorjahre einhergehenden Kassenkreditbestandes einzusetzen.

Nach Ansicht der LH MD beinhaltet die ehemals kamerale „allgemeine Rücklage“ vorrangig Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre (gem. § 20 Abs. 2 und 3 GemHVO LSA). Demnach war die LH MD gem. § 20 Abs. 2 und 3 GemHVO LSA (kameral) gesetzlich verpflichtet zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushaltes eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden. Diese Mittel werden im Rahmen der Kassenbestandsverstärkung den Betriebsmitteln der Kasse unterjährig zugeordnet. Insoweit wird die Einordnung der kameralen „allgemeinen Rücklage“ in die Bilanzposition der „Sonderrücklagen“ auch aufgrund der selbstauferlegten Zweckbindung sowie des Werteverzehrs des abnutzbaren Anlagevermögens, der nur durch angesparte Mittel der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden kann, als korrekt angesehen. Zudem handelt es sich bei dem kameralen Fehlbetrag um einen Soll-Fehlbetrag.

Im Rahmen des NKHR werden jedoch grundsätzlich nur Ist-Größen in der Bilanz ausgewiesen, insoweit wäre die Verrechnung der von der LH MD gebildeten Rücklagen (als Ist-Größe) mit den kameralen Soll-Fehlbeträgen im Sinne des NKHR systemwidrig.

Die **Bewertung des PPP-Projektvertrages** betreffend Schulen - hier Paket 1 (Beginn Sanierung 2007; beendet 2009) - ist in der Eröffnungsbilanz seitens des LRH nicht vollständig nachvollziehbar. Hierbei wird die Korrektur der Bewertung dem Grundsatz der Stetigkeit nicht gerecht und die verminderten Wertansätze entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögenslage gemäß § 104 b Abs. 2 GO LSA. Die Höhe der berücksichtigten Restbuchwerte und der nachträglich zu aktivierenden Herstellungskosten durch die PPP-Sanierung ist nach Ansicht des LRH nicht hinreichend dokumentiert.

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat die LH MD die unbeweglichen Anlagegüter (wie Schulgebäude, Sporthallen, Außenanlagen etc.) der Schulstandorte des Paketes 1 (DS0258/07; insgesamt 5 Schulstandorte) durch die Bewertungsstelle der LH MD mit Hilfe des Sachwertverfahrens gem. BewertRL LSA bewerten lassen. In die Bewertung zur Eröffnungsbilanz sind die unbeweglichen Anlagegüter der Schulstandorte des Paketes 1 noch mit ihrem unsanierten aber teilweise bereits rückgebauten Baubestand eingeflossen, da zu diesem Zeitpunkt die von dem PPP-Vertragspartner geleisteten AHK noch nicht bekannt waren. Zudem konnten die PPP-Vertragspartner entsprechend den geschlossenen PPP-Verträgen nicht zur Offenlegung der tatsächlich entstandenen AHK gegenüber der LH MD verpflichtet werden. Es wurden nur die Gesamtsumme der Baukosten des jeweiligen Schulobjektes offengelegt.

Aus diesem Grund erfolgte zur Eröffnungsbilanz zunächst eine stark vereinfachte Bewertung. Die unbeweglichen Anlagegüter der jeweiligen Schulstandorte des Paketes 1 wurden in der Eröffnungsbilanz zunächst mit ihren alten Buchwerten fortgeführt. Gleichzeitig wurde in die Eröffnungsbilanz hilfsweise ein pauschal ermittelter Betrag für die durch die Sanierung geschaffenen Anlagenwerte als Anlagen im Bau aufgenommen. Dieser Betrag wurde wie folgt ermittelt: **forfaitierter Kreditbetrag ./ Restbuchwerte der Anlagegüter der Schulstandorte des Paketes 1 = hilfsweise ermittelter Wert der Anlagen im Bau.**

Diese stark vereinfachte Bewertung wurde nach Vorliegen der tatsächlichen Baukosten für die einzelnen Schulstandorte mit dem Jahresabschluss 2011 korrigiert und dokumentiert. Diese Dokumentation liegt dem LRH vor. Da bislang noch keine konkreten Regelungen getroffen wurden, wie die Dokumentation im Detail zu führen ist, liegt es in kommunalem Ermessensspielraum entsprechend zu handeln (Kommunale Selbstbestimmung).

Das es auch für den Gesetzgeber Neuland war, zeigt sich auch in der Gesetzesentwicklung zur Doppik. In folgenden Themenbereichen hat die LH MD aktiv mitgearbeitet:

Sachschenkungen für das Anlagevermögen wird auf Anregung der LH MD zukünftig neben der Aktivierung im Anlagevermögen auch als Sonderposten in gleicher Höhe zu passivieren sein, um bei Sachschenkungen auch eine Ergebnisbelastung in der Ergebnisrechnung durch eine vollständige Deckung der entstehenden Abschreibungen durch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten gewährleisten zu können. Der LH MD liegt hierzu bereits seit dem 02.08.2011 eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vom MI LSA für die Umsetzung dieser Verfahrensweise vor.

Die LH MD hat im Rahmen der Arbeitsgruppe zum NKHR aktiv an der grundlegenden **Überarbeitung der GemHVO LSA** vom 22.12.2010 mitgewirkt und diverse Änderungen durchgesetzt.

Investitionsfördermaßnahmen für Dritte sind nur dann als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren, wenn die Gemeinde als Zuwendungsgeber ein konkretes Recht an dem geförderten Vermögensgegenstand erlangt hat. In allen anderen Fällen sind diese als Transferaufwand zu behandeln, der bei Vorliegen einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung zudem als Rechnungsabgrenzungsposten über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung abgegrenzt werden kann.

Die **verbindlichen Muster für den Stellenplan**, die **Anlagenübersicht** und die **Verpflichtungsermächtigungen** wurden maßgeblich durch die LH MD im Rahmen der Lenkungsgruppe des MI LSA zum NKHR mitgestaltet.

Darüber hinaus wurde durch die LH MD auch die **Überarbeitung des Kontenrahmenplanes** und der zugehörigen **Zuordnungsvorschriften** sowie die **Kontenverbindung** der zahlungswirksamen Bilanz- und Ergebniskonten zu den entsprechenden Finanzrechenkonten aktiv durch die LH MD begleitet und mit entsprechenden Erfahrungswerten aus der Praxis unterstützt.

Das Land plant diverse Vereinfachungsregelungen in Bezug auf die Ermittlung der Sonderposten analog den Regelungen der LH MD zuzulassen. Gleiches gilt für die Zuordnung der erhaltenen Zuwendungen für die Anlagen im Bau, für die auf Anregung der LH MD zukünftig eine Zuordnung zur Bilanzposition der Sonderposten geplant ist, um auch für diese Zuwendungen eine objektbezogene Zuordnung und Überwachung zu gewährleisten.

Des Weiteren ergaben sich vielfältige bilanziell und/oder rechtlich fokussierte Themen, die erst mit einem erheblichen zeitlichen Versatz nach und nach durch den Gesetzgeber geregelt wurden.

Hierdurch wurde die Bewertung und Bilanzierung für die Kommunen erheblich erschwert, da teilweise eigenständig getroffene Bewertungsentscheidungen und die jeweiligen Bewertungsunterlagen immer wieder an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden mussten.

- a) Einführung der Wertgrenzen für die Bilanzierung von Sammelposten und geringwertigen Wirtschaftsgütern in Anlehnung an die Unternehmenssteuerreform
- b) Einführung einer Wertgrenze für das bewegliche Vermögen, bis zu der auf die Erstbewertung zur Eröffnungsbilanz verzichtet werden konnte
- c) Behandlung von KommInvest-Darlehen innerhalb der kommunalen Buchhaltung
- d) Vorgaben für die Bewertung der Beteiligungen
- e) Bilanzierung der Rückstellungen für die Altersteilzeit
- f) fehlende Vorgaben für den Umfang und den Inhalt der notwendigen Dokumentationsunterlagen für die Eröffnungsbilanz
- g) fehlende Vorgaben für die Bilanzierung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen

Im Rahmen der Einführung des NKHR ist die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Anfangspunkt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind viele Stolpersteine bewältigt worden. Jede einzelne Position der Bilanz – von den immateriellen Vermögensgegenständen bis zum passiven Rechnungsabgrenzungsposten – bewirkte eine enorme Anstrengung und zeigt die Komplexität der Doppik sehr eindrucksvoll. So ist nicht nur die Einführung einer neuen Finanzsoftware notwendig gewesen, sondern auch die Erstbewertung von ca. 1,0 Mio. Anlagegütern. Zudem mussten nicht vorhandene Gesetzmäßigkeiten bzw. Richtlinien durch eigene Entscheidungen kompensiert sowie notwendige gesetzliche Regelungen mitgestaltet werden. Bei all den Widrigkeiten sind aber auch Fehler in der täglichen Arbeit passiert. Gemäß Prüffeststellungen des Landesrechnungshofes ist die Eröffnungsbilanz um insgesamt 4,7 Mio. EUR zu hoch ausgefallen bzw. zu korrigieren. Gemessen an der Bilanzsumme betragen die genannten Korrekturen der Eröffnungsbilanz ca. 0,2 %. Bezogen auf die Bilanz des Jahresabschlusses 2013 sind diese Fehler im Wesentlichen korrigiert und amortisiert. Die überwundenen Widrigkeiten ebneten aber auch den Weg für verantwortungsbewussteres Wirtschaften - jetzt und auch zukünftig unter dem Stichwort der generationsübergreifenden Gerechtigkeit.

Anlagen

- Anlage 1: Bericht über die überörtliche Prüfung in der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Schwerpunkt „Prüfung der Eröffnungsbilanz“
- Anlage 2: Stellungnahme zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Magdeburg
- Anlage 3: Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 der Landeshauptstadt Magdeburg